Fallart Steuernummer Unterfallart	200				
11 56					
	30 Eingandsstempeloder-datum				
Finanzamt	Umsatzsteuer-Voranmeldung 2009 Voranmeldungszeitraum bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen. bei vierteljährlicher Abgabe				
A manufacture of the state of t					
	09 01 Jan. 09 07 Juli 09 41 L Kalender- vierbelahr				
	00 02 5 Kalender-				
	OO OO UU Kalender-				
	OO OA A IV Kalender-				
Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –	09 05 Mai . 09 11 Nov.				
Anschrift - Telefon - E-Mail-Adresse	09 06 Juni 09 12 Dez				
	Berichtigte Anmeldung (falls jā, bitte eine "1" eintragen)				
	Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw.) sind beigefügt				
	bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine "1" eintragen)				
	1.1				
I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vora	to the control of the				
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage Steuer. ohne Umsatzsteuer				
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	volle EUR EUR				
Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41				
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-idNr.	44				
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49				
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43				
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48				
Steuerpflichtige Umsätze					
(Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 19 %	81				
zum Steuersatz von 19 %	86				
	35 36				
zu anderen Steuersätzen Jmsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG					
Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet					
an Abnehmer mit USt-ldNr. Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge-	77				
werkserzeugnisse, Getranke und alkonol. Flussigkeiten, z.b. Wein)	76 80				
Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe					
Erwerbe nach § 4b UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe	91				
rum Steuersatz von 19 %	89				
um Steuersatz von 7%	93				
zu anderen Steuersätzen	95 98				
neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	9496				
Ergänzende Angaben zu Umsätzen					
Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42				
Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet	60				
마이 아니 그림, 그림, 이 경찰, 살이 나는 그리고 마을까요요요. 나는 바다 보다 하는 바다를 시작했다. 그렇게 되었다.	45				
Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)					

			EUR
Übertrag			
Steuer nach § 13b Al Leistungen eines im Ausla	Leistungsempfänger die bs. 2 UStG geschuldet wird ind ansässigen Unternehmers	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	
Lieferungen sicherungsübe	nd 5 UStG) reigneter Gegenstände und Umsätze,	73	
Bauleistungen eines im Inla	n (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG) : . und ansässigen Unternehmers	84	85
(§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	US(G)	[04]	00
Steuer infolge Wechsels d	er Besteveringsform		65
sowie Nachsteuer auf vers	teuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuers	atzänderung	
Abziehbare Vorsteue Vorsteuerbeträge aus Recl aus Leistungen im Sinne d	erbeträge hnungen von anderen Unternehmern (§ 1 es § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 reiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus	66
Vorsteuerbeträge aus dem	n innergemeinschaftlichen Erwerb von G UStG)	egenständen	61
	euer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62
	ungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§		67
	ı allgemeinen Durchschnittssätzen berech		63
	rabzugs (§ 15a UStG)		64
Vorsteuerabzug für innerge (§ 2a UStG) sowie von Klei	59		
Andere Steuerbeträg In Rechnungen unrichtig od beträge, die nach § 4 Nr. 4	je der unberechtigt ausgewiesene Steuerbet a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Sa erden	tz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b	69
	ahlung/Überschuss festgesetzten Sondervorauszahlung f ten Voranmeldung des Besteuerungszeitra		39
Verbleibende Umsatzst	<u>leuer-Vorauszahlung</u>	(bitte in jedem Fall ausfüllen)	83
Verbleibender Uberschus	s - bitte dem Betrag ein Minuszeichen v	roranstellen -	
II. Sonstige An	gaben und Unterschrift		
Ein Erstattungsbetrag wird nicht mit Steuerschulden v	auf das dem Finanzamt benannte Konto- errechnet wird.	überwiesen, soweit der∶Betrag	
Verrechnung des Erstat (falls ia. bitte eine .1" eintra	ttungsbetrags erwünscht / Erstattung agen)		29
Geben Sie bitte die Verrecl erhältlichen Vordruck "Ver	hnungswünsche auf einem besonderen Bl rrechnungsantrag".	att an oder auf dem beim Finanzamt	
	g wird ausnahmsweise (z.B. wegen Ve	rrechnunaswünschen) für diesen	
Voranmeldungszeitraum w	iderrufen (falls ja, bitte eine "1" eintrage tbetrag ist gesondert zu entrichten.		<u> </u>
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze:		
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal	tbetrag ist gesondert zu entrichten. chriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des	n)	amt auszufüllen :-
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh	tbetrag ist gesondert zu entrichten. chriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des	n)	
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnum Bei der Anfertigung dieser	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	n)	amt auszufüllen :-
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgat Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnum	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	n) - nur vom Finanza	amt auszufüllen :- 19 12
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnum Bei der Anfertigung dieser	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	n) - nur vom Finanz. 11 Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Datensind mit Programms sowie ggf. unter	amt auszufüllen :- 19 12 Hilfe des geprüften und genehmig Berücksichtigung der gespeichen
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnumi Bei der Anfertigung dieser	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	- nur vom Finanz	amt auszufüllen - 19 12 Hilfe des geprüften und genehmig Berücksichtigung der gespeichen
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnumi Bei der Anfertigung dieser	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	n) - nur vom Finanz 11 Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Daten sind mit Programms sowie ggf. unter Daten maschinell zu verarbeite 2. Die weitere Bearbeitung richt	amt auszufüllen - 19 12 Hilfe des geprüften und genehmig Berücksichtigung der gespeichein.
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnumi Bei der Anfertigung dieser	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	n) - nur vom Finanz 11 Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Daten sind mit Programms sowie ggf. unter Daten maschinell zu verarbeite 2. Die weitere Bearbeitung richt maschinellen Verarbeitung.	amt auszufüller - 19 12 Hilfe des geprüften und genehmig Berücksichtigung der gespeiche
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnum Bei der Anfertigung dieser	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	n) - nur vom Finanz 11 Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Daten sind mit Programms sowie ggf. unter Daten maschinell zu verarbeite 2. Die weitere Bearbeitung richt maschinellen Verarbeitung.	amt auszufüllen - 19 12 Hilfe des geprüften und genehmig Berücksichtigung der gespeicher n. et sich nach den Ergebnissen
Voranmeldungszeitraum w Ein ggf. verbleibender Res Hinweis nach den Vors Die mit der Steueranmeldun der §§ 149 ff. der Abgal Umsatzsteuergesetzes erh Die Angabe der Telefonnumi Bei der Anfertigung dieser	tbetrag ist gesondert zu entrichten. schriften der Datenschutzgesetze: gangeforderten Datenwerden auf Grund benordnung und der §§ 18, 18b des oben. mern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Steueranmeldung hat mitgewirkt:	Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Daten sind mit Programms sowie ggf. unter Daten maschinell zu verarbeite 2. Die weitere Bearbeitung richt maschinellen Verarbeitung.	amt auszufüllen - 19 12 Hilfe des geprüften und genehmig Berücksichtigung der gespeicher n. et sich nach den Ergebnissen

Zeile	_ Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung a	auf der Rückseite beachten –
2	Fallart Steuernummer Unterfallart raum	2009
3	11 56 0900	
4		30 Eingangsstempeloder-datum
5		Eingangsstempeloder-datum
6	Finanzamt	
7		
8		Antrag auf Dauerfristverlängerung
9		Anmeldung
10		der Sondervorauszahlung
11		(§§ 46 bis 48 UStDV)
12	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse	(33 40 013 40 00(01))
13	Mischille Leigigt - F-ingli-Velicese	
14		Zur Beachtung für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich abzugeben haben:
15		Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfrist-
16		verlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.
17	I. Antrag auf Dauerfristverlängerung	
18	(Dieser Abschnitt ist gegenstands los, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist	
19	Ich beantrage, die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Vorar um einen Monat zu verlängern.	nmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen
20		hlung out die Stouerfür des Kalendericht 2009
21	II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorausza von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen mo	natlich abzugeben haben
22	Berichtigte Anmeldung (falls	ja, bitte eine "1" eintragen)
23		
24		
25		volle EUR XX
26	 Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu angerechneten Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 200 	
27	2. Davon 1/ _H = Sondervorauszahlung 2009	38
28		
29	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungs (falls ja, bitte eine "1" eintragen) Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Bla	betrag ist abgetreten 29
30	erhältlichen Vordruck "Verrechnungsantrag".	
31	Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verr Sondervorauszahlung dieses Jahres widerrufen (falls ja, bitte eine	
32	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.	
33	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund	- nur vom Finanzamt auszufüllen -
34	der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes erhoben	11 19
35	Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.	
36	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)	
37		Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten
38		Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten. Daten maschinell zu verarbeiten.
39		Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.
40		
41		Datum, Namenszeichen
42		Kontrolizahl und/oder Datenerfassungsvermerk
12	Datum, Unterschrift	

Anleitung

2009 zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/

Abgabe des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung

zur Anmeldung der Sondervorauszahlung

Sie können die Daten des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung auch elektronisch übermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

Zeilen 17 bis 19

Die Fristverlängerung kann in Anspruch genommen werden, wenn das Finanzamt den Antrag nicht ablehnt; ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass er die Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch nehmen will oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Anmeldung der Sondervorauszahlung

Zeilen 25 bis 27

Die Fristverlängerung wird bei monatlicher Abgabe der Voranmeldungen unter der Auflage erteilt, dass während der Geltungsdauer der Fristverlängerung jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung angemeldet und entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen - ohne Anrechnung der Sondervorauszahlung - für das Kalenderjahr 2008 (§ 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 UStDV).

Unternehmer A hat für das Kalenderjahr 2008 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 39 000 € angemeldet (Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus Zeile 67 - Kennzahl 83 - der Umsatzsteuer-Voranmeldungen), in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2008 (Zeile 66 -Kennzahl 39 - der Umsatzsteuer-Voranmeldung) hat A die Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2008 in Höhe von 5 000 € angerechnet.

Zur Berechnung der Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2009 ist die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2008 in Höhe von 39 000 € um die angerechnete Sondervorauszahlung in Höhe von 5 000 € zu erhöhen. Aus der Bemessungsgrundlage von 44 000 € (einzutragen in Zeile 26) errechnet sich für A eine Sondervorauszahlung von 4 000 € (einzutragen in Zeile 27 - Kennzahl 38).

Ergibt sich bei der Berechnung der Sondervorauszahlung in Zeile 26 ein Überschuss zu Gunsten des Unternehmers, ist die Sondervorauszahlung in Zeile 27 mit 0 € einzutragen.

Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraums in eine Jahressumme umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln (§ 47 Abs. 2 UStDV).

Bei Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen (§ 47 Abs. 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalendermonats entsprechen. Fügen Sie bitte in diesem Fall ein besonderes Blatt mit kurzer Erläuterung der Berechnung bei.

Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen, für den die Fristverlängerung gilt. Die Anrechnung erfolgt somit grundsätzlich bei der Berechnung der Vorauszahlung für den Monat Dezem-

Zeile 31

Wird für die zu entrichtende Sondervorauszahlung die Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Unterschrift

Zeile 43

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf Dauerfristverlängerung/ die Anmeldung der Sondervorauszahlung zu unterschreiben, sofern diese nicht elektronisch übermittelt werden.

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2009

Abkürzungen:	AO ·	=	Abgabenordnung	UStDV	=	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	GrEStG	= -	Grunderwerbsteuergesetz	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
	Kj.	=	Kalenderjahr	USt-IdNr.	=	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Informationen hierzu erhalten Sie unter den Internet-Adressen www.elster.de bzw. www.finanzamt.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen bei den Bemessungsgrundlagen. Negative Beträge sollten Sie durch ein Minuszeichen kennzeichnen.

Werden Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen auf gesonderten Anlagen usw.) eingereicht, tragen Sie bitte in Zeile 16 eine "1" ein.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 21 bis 23

Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG) sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt.

Über die in Zeile 21 einzutragenden Umsätze sind vierteljährlich Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, Ahornweg 1 - 3, 66740 Saarlouis, Telefon (0228) 406-0, Telefax (0228) 406-3801 oder -3753 sowie unter der Internet-Adresse www.bzst.de. Außerdem sind diese Umsätze grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich für die Intrahandelsstatistik zu melden. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-1, Telefax (0611) 75-724000 sowie unter der Internet-Adresse www.destatis.de.

Zeile 24

In Zeile 24 sind neben steuerfreien Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen, z.B.:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 UStG);
- grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nr. 3 UStG;

- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 5 UStG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 UStG).

Zeile 25

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z.B. Grundstücksvermietungen (§ 4 Nr. 12 UStG), Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 27 bis 29

Als Bemessungsgrundlagen sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Dagegen sind Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, nicht hier einzutragen, sondern in Zeile 41 (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 41 und 46 bis 50).

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 64 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 64).

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Steuersatz von 16 % unterlegen haben, sind in Zeile 29 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen.

Zeilen 30 bis 32

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 31 eintragen. Diese Lieferungen sind vierteljährlich im Rahmen Zusammenfassender Meldungen anzugeben sowie zur Intrahandelsstatistik zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23).

Bei den in Zeile 32 bezeichneten Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, tragen ihre Umsätze in den Zeilen 20 bis 29 ein.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 33 bis 38

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. erworben - insbesondere von "Privatpersonen" -, sind die Erwerbe in der Zeile 38 zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer "Privatperson" oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Die in den Zeilen 35 bis 37 einzutragenden innergemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23).

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 40

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) hat der erste Abnehmer Zeile 40 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 64 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 64). Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 59.

Zeile 4

Einzutragen sind die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet.

Zeile 42

Einzutragen sind nicht steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterlägen, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sowie inner-

gemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG). Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 40 einzutragen sind.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 46 bis 50

Einzutragen sind die Umsätze, für die Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer als Leistungsempfänger schulden. Die Steuer für diese Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Es sind grundsätzlich folgende Eintragungen vorgesehen:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 48);
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 48);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 49);
- unter das GrEStG fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 49);
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 50).

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 59.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 55 bis 59

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet wurden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs an den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat. Informationen hierzu finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de).

Es können insbesondere folgende Vorsteuerbeträge berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 55);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 55);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 40) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2
 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu Zeile 64 (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer f
 ür innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 56);

- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer f
 ür Gegenst
 ände, die f
 ür das Unternehmen nach
 § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingef
 ührt worden sind (Zeile 57);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 50), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 58);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren Umsatz i.S. des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 € nicht überstiegen hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59):
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 35 000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 59).

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

۵۱ مانم

Der Vorsteuerabzug ist nach Maßgabe des § 15a UStG i.V.m. § 44 UStDV zu berichtigen.

Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Minuszeichen voranzustellen

Beispiel

Der Unternehmer hat im Kj. 2006 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2006 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 € hat er in Höhe von 30 000 € abgezogen.

Am 2.7.2009 wird das gesamte Gebäude steuerfrei veräußert. Die steuerfreie Veräußerung führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 22.250 €. Dieser Betrag ist mit einem Minuszeichen versehen in Zeile 60 einzutragen.

Berechnung: 30 000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 250 € monatliche Berichtigung x 89 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Juli 2009 bis November 2016) = 22 250 €.

Zeile 64

Einzutragen sind

- in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die der Unternehmer schuldet (§ 14c Abs. 1 UStG);
- in Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge, die der Rechnungsaussteller schuldet (§ 14c Abs. 2 UStG);
- Steuerbeträge für Umsätze, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) und die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 27 bis 29);
- Steuerbeträge, die der Lagerhalter eines Umsatzsteuerlagers als Gesamtschuldner schuldet (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der Abnehmer bei einer als steuerfrei behandelten innergemeinschaftlichen Lieferung in den Fällen des § 6a Abs. 4 UStG schuldet;
- Steuerbeträge, die ein dritter Unternehmer (insbesondere Zentralregulierer) schuldet (§ 17 Abs. 1 Satz 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der letzte Abnehmer im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet (§ 25b Abs. 2 UStG).

Sonstiges

Zeile 66

Wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kj. eingestellt oder wird im Laufe des Kj. auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, ist die Sondervorauszahlung im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen.

Zeilen 67, 70 bis 74

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu entrichten. Wird eine Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, ist in Zeile 72 eine "1" einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.